

Festlegungen der **Eröffnungs- und Teilungszahlen** sowie die Festlegung der näheren Bestimmungen über die Führung des Unterrichts in Bewegung und Sport (Erlass IVa-302/24 vom 26.03.2018 – gültig ab 01.09.2024)

Für die **Volksschule Haiming** werden folgende **Eröffnungs- und Teilungszahlen** und **Rahmenbedingungen für die Führung des Unterrichts in Bewegung und Sport** festgelegt:

§ 1

Alternative Pflichtgegenstände

- (8) Dieser Paragraph entfällt, da für die Volksschule keine alternativen Pflichtgegenstände vorgesehen sind!

§ 2

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

- (8) Die nachstehend angeführten unverbindlichen Übungen/Freigegegenstände sind zu führen, wenn sich Schüler/innen in folgender Mindestzahl dafür anmelden:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl/Teilungszahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Erstsprachenunterricht	8 (zwei Stunden) – eigener Erlass
1a, 1b,	0.; 1.;	Unverbindliche Übung „Digitales Lernen“	10/-
Alle Klassen	0.;1.;2.;3.;4.	Unverbindliche Übung „Schulchor“	10/-

(2) Zur Erteilung des Unterrichts können Schüler/innen mehrerer Klassen – unter Beachtung der jeweils geltenden Teilungszahlen - zusammengefasst werden.

(3) Der Unterricht in den nachstehend angeführten unverbindlichen Übungen/Freigegegenständen ist - wenn die Zahl der den Unterricht besuchenden Schüler/innen im Laufe des Unterrichtsjahres absinkt - bei Unterschreiten der folgenden Mindestschülerzahlen einzustellen:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Muttersprachlicher Zusatzunterricht	4
1a, 1b, 3a, 3b	0., 1., 2.; 3.	Unverbindliche Übung „Digitales Lernen“	5
Alle Klassen	0.;1.;2.;3.;4.	Unverbindliche Übung „Schulchor“	8

§ 3

Förderunterricht

- (1) In den nachstehend angeführten Gegenständen ist bei Vorliegen folgender Mindestschülerzahlen ein Förderunterricht zu erteilen:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl/Teilungszahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Besonderer Förderunterricht für Kinder nichtdeutscher Muttersprache	5/6
Alle Klassen	1.; 2.; 3.; 4.;	Förderunterricht für Mathematik und Deutsch/Lesen/Schreiben	4/-

§ 4

Ereilung des Unterrichts in Gruppen

(1) Der Unterricht in den nachstehend angeführten Unterrichtsgegenständen ist bei Vorliegen folgender Mindestzahlen an Schülern/Schülerinnen, die für den Unterrichtsbesuch in Betracht kommen, in Gruppen zu erteilen:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl/Teilungszahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Pflichtgegenstand Werken	20

§ 5

Grundsätzliche Festlegungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“ an Volksschulen und Sonderschulen

1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist bis einschließlich der vierten Schulstufe koedukativ zu erteilen.

2) Zur Erteilung des Unterrichts können Schüler/innen mehrerer Klassen – unter Beachtung der jeweils geltenden Teilungszahlen - zusammengefasst werden.

§ 6

Grundsätzliche Festlegungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“ an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen

(1) Dieser Paragraph entfällt, da er für die Volksschule nicht relevant ist!

§ 7

Gruppenzahl im leistungsdifferenzierten Unterricht

(1) Dieser Paragraph entfällt, da er für die Volksschule nicht relevant ist!

§ 8

Bildung von Gruppen im Betreuungsteil

(1) Bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils gilt für die Führung der Betreuungsgruppen:

- a) Im Betreuungsteil sind die Schüler tageweise zu Gruppen zusammenzufassen.
- b) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf **19** nicht übersteigen. Falls sich in einer Gruppe Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, darf die Zahl der Schüler/innen in einer Gruppe **17** nicht übersteigen. (in Abhängigkeit von einer entsprechenden Entscheidung der Bildungsdirektion). Bei einer höheren Zahl von Anmeldungen ist für den betreffenden Tag eine weitere Gruppe zu bilden (Gruppenteilung).
- c) Bei der Bildung der Gruppen sind nach Möglichkeit Schüler/innen derselben Schulstufe, im Fall der schulartübergreifenden Führung einer Schule als ganztägige Schule überdies derselben Schulart, zusammenzufassen.

(2) Im Falle einer verschränkten Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles entspricht die Größe der Betreuungsgruppe der Klassengröße. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit gelten dieselben Teilungszahlen wie im betreffenden Pflichtgegenstand.

Haiming, am 24. Oktober 2024

Der Schulleiter


